

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Waldemar Herdt, Jürgen Braun und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/27623 –

Pressefreiheit in der Ukraine

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch ein Dekret vom 2. Februar 2021 hat der amtierende Präsident der Ukraine Wolodymyr Selenskyj den Fernsehsendern „112 Ukraine“, „News One“ und „ZIK“ für die nächsten fünf Jahre die Sendelizenz entzogen (<https://www.mdr.de/nachrichten/osteuropa/politik/ukraine-schaltet-prorussische-tv-sender-ab-100.html>). Wolodymyr Selenskyjs Dekret beruht auf der Einschätzung des Nationalen Sicherheitsrates der Ukraine (ebd.). Der Chef des Sicherheitsdienstes der Ukraine (SBU) Iwan Bakanow erklärte dazu: „Die Meinungsfreiheit endet, wenn in die ukrainische Souveränität eingegriffen wird.“ (ebd.).

Der Chef des Ukrainischen Journalistenverbands Nikolaj Tomilenko wertet die außergerichtliche Schließung der Fernsehsender in der Ukraine, die ein Millionenpublikum mit Informationen versorgen als eine „Informationsbombe“ und einen „Angriff auf die Meinungsfreiheit“ (<https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/europa/2093984-Selenskyj-im-Clinch-mit-Janukowitsch-s-alter-Garde.html>).

Präsident Wolodymyr Selenskyj sieht die Schließung der TV-Sender im Zusammenhang mit der EU- und NATO-Integration: „Propaganda, die vom Aggressionsland finanziert wird und den Weg der Ukraine Richtung EU und euroatlantische Integration untergräbt“ (<https://taz.de/Medien-in-der-Ukraine/5748893/>). Die Positionierung der Bundesregierung gegenüber dem außergerichtlichen Verbot der oppositionellen Fernsehsender in der Ukraine ist den Fragestellern nicht bekannt. Doch ausgerechnet der Positionierung der Bundesregierung in dieser Frage wird angesichts des angestrebten EU- und NATO-Beitritts durch die Ukraine eine erhebliche politische Bedeutung beigegeben.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Bereits am 4. Oktober 2018 hatte das ukrainische Parlament, die Werchowna Rada, die Verordnung 2589 verabschiedet, mit der der Nationale Sicherheits- und Verteidigungsrat (NSVR) beauftragt wurde, die Aktivitäten von sieben namentlich aufgeführten Unternehmen im Medienbereich auf ihre Finanzierung

durch terroristische Tätigkeiten hin zu überprüfen und bei Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen Sanktionen zu verhängen. Der maßgebliche Beschluss, der die Zahl der zu sanktionierenden Unternehmen erweitert und zusätzlich Sanktionen gegen natürliche Personen einführt, erfolgte am 2. Februar 2021. Er wurde durch das präsidentielle Dekret 43/2021 vom gleichen Tage umgesetzt. Auf Grundlage des Artikels 5 des ukrainischen Gesetzes über Sanktionen wurden gegen Taras Kosak und die in seinem Eigentum stehenden Firmen, darunter auch die genannten TV-Sender, Sanktionen verhängt und Sendelizenzen entzogen.

1. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse dazu, ob die nationale Sicherheit der Ukraine durch die Fernsehsender „112 Ukraine“, „NewsOne“ und „ZIK“ tatsächlich gefährdet wird (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Wenn ja, welche konkreten Hinweise hat die Bundesregierung darauf?

Die Bundesregierung hat keine über die Erklärungen der ukrainischen Regierung und nachgeordneter Behörden hinausgehenden Erkenntnisse.

2. Welche aktuellen Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und speziell der Pressefreiheit in der Ukraine?

Die Bundesregierung verfolgt, begleitet und unterstützt den Transformationsprozess der Ukraine hin zu mehr Rechtsstaatlichkeit und Demokratie gemeinsam mit europäischen und internationalen Partnern. Fortschritte und Stand dieses Reformprozesses werden im jährlich erscheinenden Bericht über die Implementierung des EU-Assoziierungsabkommens (Association Implementation Report Ukraine) dargestellt. Der Bericht aus dem Jahr 2020 ist abrufbar unter https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/89622/joint-staff-working-document-association-implementation-report-ukraine_en.

Grundsätzlich herrschen nach Einschätzung der EU wie auch der Bundesregierung in der Ukraine Meinungs- und Pressefreiheit; die Medienlandschaft ist pluralistisch, wenngleich die Dominanz oligarchischer Besitzstrukturen vor allem bei den einflussreichsten Medien des Landes weiterhin ausgeprägt ist.

3. War die Schließung der oppositionellen Fernsehsender in der Ukraine zu irgendeinem Zeitpunkt ein Gegenstand der bilateralen Gespräche zwischen der Bundesregierung und der ukrainischen Seite, wenn ja, zu welchen Ergebnissen ist es in den bilateralen Gesprächen gekommen, wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung steht in regelmäßigem Austausch mit der ukrainischen Regierung, zuletzt bei Gesprächen des Premierministers der Ukraine, Denys Schmyhal, mit Bundesminister Maas am 19. März 2021 in Berlin. Dabei wurden auch die jüngsten Sanktionsmaßnahmen thematisiert.

4. Hat die Bundesregierung zur Schließung der Oppositionssender in der Ukraine eine Stellungnahme abgegeben bzw. sich eine Positionierung erarbeitet, wenn ja, wie lautet diese, wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat sich hierzu im Rahmen der Regierungspressekonferenz vom 5. Februar 2021 geäußert und insbesondere auf die Stellungnahme der EU gegenüber ukrainischen Medien verwiesen, deren Auffassung derjeni-

gen der Bundesregierung entspricht (vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungspressekonferenz-vom-5-februar-2021-1851418>). Ein Sprecher des Auswärtigen Amts führte in der Regierungspressekonferenz aus, dass es legitim sei, dass die Ukraine ihre territoriale Integrität und nationale Sicherheit schütze und sich angesichts des Ausmaßes von Desinformationskampagnen im Land gegen manipulierte Informationen wehre. Dies solle gemäß internationalen Standards und nicht zulasten von Grundrechten und Freiheiten sowie in Verhältnismäßigkeit zum Ziel erfolgen.

5. Wirkt die Bundesregierung auf den Präsidenten der Ukraine, Wolodymyr Selenskyj, ein, um die Wahrung der Demokratie, Presse- und Meinungsfreiheit in der Ukraine zu garantieren, und wenn ja, inwiefern?

Die Bundesregierung unterstützt die fortgesetzten Reformbemühungen der Ukraine in den genannten Bereichen. Dazu steht sie in regelmäßigem Austausch mit staatlichen Stellen der Ukraine. Darüber hinaus wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

6. Arbeitet die Bundesregierung mit ukrainischen NGOs zusammen, um demokratische Prozesse und vor allem die Presse- und Meinungsfreiheit in der Ukraine zu stärken, und wenn ja, mit welchen?
7. Werden ukrainische Radio- oder Fernsehsender oder andere Medienvertreter oder NGOs im Bereich der Demokratie und vor allem im Bereich der Medien und Meinungsfreiheit durch die Bundesregierung finanziert?

Wenn ja, welche Medienvertreter und NGOs, im Rahmen welcher Projekte, und in welchem finanziellen Umfang?

Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs werden die Fragen 6 und 7 gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung unterstützt den ukrainischen Transformationsprozess und ist auch enge Partnerin bei den Reformen der ukrainischen Medienlandschaft. In diesem Zusammenhang pflegen die Deutsche Botschaft Kiew sowie das Deutsche Generalkonsulat Donezk mit Dienstsitz in Dnipro einen engen Austausch mit der ukrainischen Regierung und dem Parlament der Ukraine, mit einer Vielzahl von lokalen, regionalen, nationalen und internationalen, in der Ukraine aktiven (Medien-)Nichtregierungsorganisationen sowie mit internationalen Organisationen, die auch im Medienbereich tätig sind (z. B. Europarat). Der Fokus der Förderung lag in den vergangenen Jahren unter anderem auf dem Aufbau des öffentlich-rechtlichen Rundfunks der Ukraine. Außerdem unterstützt die Bundesregierung mit Mitteln aus den Haushaltstiteln 0502 546 22, 0504 687 13 und 0504 687 15 deutsche zivilgesellschaftliche Organisationen dabei, Austausch- und Begegnungsmaßnahmen mit Partnern aus der Ukraine durchzuführen. Einzelheiten zu den Förderungsaktivitäten sind der als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Anlage zu entnehmen.*

Informationen der Bundesregierung für die im Rahmen des Förderprogramms „Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Ländern der Östlichen Partnerschaft“ geförderten Projekte sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der handelnden Akteure der Zivilgesellschaft und der für sie tätigen Personen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

(VS-Anweisung – VSA) als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft, daher wird die Anlage separat übermittelt.*

8. Gibt es nach Erkenntnis der Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen der Schließung der oppositionellen Fernsehsender und den EU- und NATO-Beitrittsbestrebungen der Ukraine (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

9. Hält sich die Bundesregierung immer noch an den bereits 2008 von Dr. Angela Merkel verkündeten „Mitgliedschafts-Aktionsplan“, die Ukraine „an die EU und NATO“ heranzuführen (<https://www.bundeskanzlerin.de/bkin-de/ukraine-an-die-eu-und-nato-heranfuehren-609464>)?
 - a) Falls ja, welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung dazu, ob die Ukraine die Kriterien für einen Beitritt in die EU erfüllt und ob Wahrung der Demokratie und Meinungsfreiheit in der Ukraine dem EU-Wertesystem entsprechen?
 - b) Falls nein, wann, und woran ist die „Navigationshilfe“ bzw. der „Mitgliedschafts-Aktionsplan“ der Bundesregierung für Ukraine gescheitert?

Die Fragen 9 bis 9b werden gemeinsam beantwortet.

Auf dem NATO-Gipfel in Bukarest 2008 wurde der Ukraine die Mitgliedschaft in der NATO grundsätzlich in Aussicht gestellt; eine zeitliche Spezifizierung erfolgte nicht. Die Bundesregierung bekennt sich zu vergangenen Gipfelbeschlüssen. Sie hat gleichzeitig wiederholt deutlich gemacht, dass der Fokus derzeit auf der Verbesserung der Sicherheitslage im Rahmen des Minsk-Prozesses und der Umsetzung von Reformen liegen sollte. Die NATO hat die Ukraine wiederholt ihrer Solidarität und Unterstützung versichert und die Zusammenarbeit im Rahmen der bestehenden Partnerschaft seit 2014 erheblich ausgebaut.

Mit Blick auf die Annäherung der Ukraine an die EU nennt der in der Frage zitierte Bericht aus dem Jahr 2008 Bemühungen um ein Assoziierungsabkommen. Dieses wurde im Juni 2014 zwischen der EU und der Ukraine abgeschlossen und ist am 1. September 2017 in Kraft getreten.

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.